

Satzung der Stiftung Flughafen Frankfurt/ Main für die Region

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Flughafen Frankfurt/ Main für die Region“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Wiesbaden.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist es, mit den Erträgen des Stiftungsvermögens und mit Zuwendungen Körperschaften des Öffentlichen Rechts und als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaften im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes durch Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln (§ 58 Nr.1 Abgabenordnung) bei der Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken im Umland des Flughafens Frankfurt/Main zu unterstützen sowie eigene Maßnahmen durchzuführen, die der Verwirklichung des Stiftungszweckes gem. Absatz 2 dienen.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung und Durchführung von wissenschaftlichen, sozialen und kulturellen Projekten sowie die Förderung des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des Lärmschutzes, der Landschaftspflege, des Sports, der Heimatpflege und der Heimatkunde.

- (3) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) ¹Das Grundstockvermögen der Stiftung beträgt 500.000 Euro. ²Es wird durch Zustiftungen des Landes Hessen nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 bis zu einem Betrag ausgebaut, mit dem die Stiftung jährliche Erträge in Höhe von 1 Million Euro erwirtschaftet. Es ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet sind.
- (2) Das Vermögen der Stiftung kann durch weitere Zustiftungen des Stifters oder Dritter erhöht werden, insbesondere der Bundesrepublik Deutschland und der Stadt Frankfurt am Main als weitere Anteilseigner des Flughafens Frankfurt/ Main.

§ 4

Erträge des Stiftungsvermögens / Finanzielle Zuführungen

- (1) Die verfügbaren Mittel der Stiftung dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Förderung aus Mitteln der Stiftung.

- (4) ¹Die Stiftung erhält nach Maßgabe des Landeshaushaltes jährliche Zuführungen des Landes Hessen, deren Beträge ab 2004 ff. jeweils 10 v.H., ab Inbetriebnahme der neuen Landebahn bis zu 50 v.H. der dem Land zufließenden Dividende der Fraport AG entsprechen und die das Land sowohl als Zustiftungen als auch als Zuwendungen erbringen kann. ²Die Zuführungen enden mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Stiftung erstmals Erträge in Höhe von 1 Million Euro erwirtschaftet hat. ³Dritte, insbesondere die Bundesrepublik Deutschland und die Stadt Frankfurt am Main als weitere Anteilseigner des Flughafens Frankfurt/Main können sich mit Zuwendungen beteiligen. ⁴In den Haushaltsjahren 2012 bis 2014 sollen der Stiftung die Zuführungen des Landes vorrangig als Zuwendungen zufließen. ⁵Beginnend im Haushaltsjahr 2015 werden aus den Zuführungen die zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verfügbaren Erträge auf einen Jahresbetrag von 1 Million Euro aufgestockt. ⁶Im Übrigen bestimmt das Land Hessen, in welcher Höhe die Zuführungen der Stiftung als Zuwendungen zufließen oder als Zustiftungen, mit denen nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 Satz 2 das Grundstockvermögen ausgebaut wird.
- (5) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Im gesetzlich zulässigen Rahmen, insbesondere unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung (AO), können Umschichtungsgewinne in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die sowohl dem Stiftungskapital wie auch dem Stiftungszweck zugeführt werden kann.

§ 5

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsbeirat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 6

Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören als Mitglieder an:
1. die Hessische Ministerpräsidentin als Vorsitzende oder der Hessische Ministerpräsident als Vorsitzender; im Fall der Verhinderung nimmt die Chefin oder der Chef der Hessischen Staatskanzlei die Vertretung der Hessischen Ministerpräsidentin oder des Hessischen Ministerpräsidenten in der Eigenschaft als Mitglied des Vorstandes wahr,
 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hessischen Finanzministeriums,
 3. drei weitere Vertreterinnen oder Vertreter der Hessischen Landesregierung,
 4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Region, die vom Stifter zu benennen sind; eine Vertreterin oder einen Vertreter soll der Stifter aus den Reihen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister von kreisangehörigen Gemeinden nach § 4 Abs. 3 Satz BallrG vom 19. Dezember 2000 (GVBL. I S. 542) auswählen; eine zweite Vertreterin oder der zweite Vertreter soll ein Mitglied eines Organs der in § 4 Abs. 3 Satz 2 BallrG genannten Kommunen sein,
 5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fraport AG.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes nach Abs. 1 Nr. 2 bis 5 werden für die Dauer von fünf Jahren von der entsendenden Stelle benannt. Eine Wiederbenennung ist ebenso zulässig wie die vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund durch die entsendende Stelle. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird ein neues Mitglied benannt.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes vertritt die Stiftung in der Öffentlichkeit.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Seine Aufgabe sind insbesondere die Verwaltung des Stiftungsvermögens, die Verwendung der verfügbaren Mittel, die Erstellung einer ordnungsgemäßen Jahresabrechnung mit Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht und die Fertigung eines jährlichen Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes für das abgelaufene Geschäftsjahr.
Der Rechenschaftsbericht sowie die Jahresbilanz sind der Stiftungsaufsichtsbehörde innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen.
- (2) Mit der Führung der laufenden Geschäfte können eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer angestellt oder Dritte beauftragt werden. Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsbeirates können nicht Angestellte der Stiftung sein.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss die oder der Vorsitzende oder die Stellvertretung (§ 6 Abs.2) sein.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die Stimme der Stellvertretung den Ausschlag.
- (2) Bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder und die oder der Vorsitzende des Stiftungsbeirates erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

§ 9

Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus acht Personen. Er wird von dem Stifter für die Dauer von fünf Jahren berufen und wählt aus seiner Mitte für diesen Zeitraum eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Eine erneute Berufung und die Wiederwahl ist ebenso zulässig wie die vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund durch den Stifter.
- (2) Nach dem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes beruft der Stifter eine Nachfolge.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsbeirates

Der Stiftungsbeirat hat folgende Aufgaben:

- Beratung des Vorstandes,
- Erlass einer Geschäftsordnung für den Stiftungsbeirat,
- Prüfung der Jahresabrechnung einschließlich der Vermögensübersicht,
- Prüfung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- Entlastung des Stiftungsvorstandes.

§ 11

Beschlussfassung des Stiftungsbeirates

- (1) Der Stiftungsbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme der Stellvertretung den Ausschlag. Ist auch die Stellvertretung verhindert, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme desjenigen Mitglieds, das zur Sitzungsleitung gewählt ist.
- (2) Bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Beirates erforderlich.

- (3) Über die Sitzungen des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Beiratsmitglieder und die oder der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

§ 12

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand und der Stiftungsbeirat sind von der oder von dem jeweiligen Vorsitzenden, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von der Stellvertretung zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Vorstand und der Stiftungsbeirat sind außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder dies verlangt. Der Stiftungsbeirat kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Vorstand erstellt innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit folgendem Inhalt:
- Vermögensübersicht mit Stand 1. Januar und Bestand am 31.12.,
 - Erträge aus dem Stiftungsvermögen,
 - Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - eventuelle Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens,
 - eventuelle Zuwendungen zur Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (4) Die Jahresabrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sind dem Stiftungsbeirat vorzulegen.

§ 13

Satzungsänderung

- (1) Der Stiftungsvorstand beschließt nach Beteiligung des Stiftungsbeirates über die Änderung der Satzung, die der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen ist.

- (2) Der Beschluss über die Änderung der Satzung erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

§ 14

Zusammenlegung, Aufhebung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Stiftungsvorstand nach Beteiligung des Stiftungsbeirates die Zusammenlegung mit einer anderen steuerbegünstigten Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsvorstandes.
- (3) Die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 15

Vermögensanfall

Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an das Land Hessen, das es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig in einer den Zwecken der Stiftung entsprechenden Weise verwendet.